

Satzung des
„Fördervereins des
Kindergartens Antoniuszwerge, Pellingen e.V.“

zum Beschluss in der Mitgliederversammlung vom Samstag, den 21. November 2017

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergartens Antoniuszwerge, Pellingen“. Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Pellingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. – 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der KiTa in Pellingen. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die ideelle und materielle Unterstützung der Kindertagesstätte. Die Unterstützung erfolgt primär durch die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie Spiel- und Arbeitsmaterial, soweit diese nicht vom Träger der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden können.
 - b) Unterstützung aller Maßnahmen, die dem Wohle der Kinder dienen (z.B. Renovierungsmaßnahmen, Anschaffungen, Mobiliar etc.). Bei Bedarf können auch einzelne bedürftige Kindergartenkinder gezielt gefördert werden. (z.B. durch Übernahme von Kursgebühren, Eintrittsgeld für Theater oder ähnliches).
 - c) die Förderung musischer und sportlicher Aktivitäten
 - d) die Pflege des Kontakts zwischen Eltern und Personal der Einrichtung

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung der gleichfalls in § 2 (1) genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes, soweit es der Vereinszweck als wünschenswert erscheinen lässt
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt, der mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muss. Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31.12. j.J.) möglich, es sei denn, der Vorstand billigt mit einer 2/3 Mehrheit die Festsetzung eines anderen Termins.
 - c) durch die außerordentliche Kündigung gemäß § 2 (3) der Beitragsordnung.
- (4) Der Vorstand oder die Mitgliedsversammlung kann ein Mitglied in folgenden Fällen vom Verein ausschließen:
- a) Rückständige Beiträge von mehr als zwei Jahren trotz Zahlungserinnerung und Ablehnungsandrohung.
 - b) Verstöße gegen den Verein, seine Zielsetzungen oder Satzung

Der Ausschluss ist wirksam, wenn er vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit bzw. von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Erfolgt der Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, so kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erheben, über den die nächste Mitgliedsversammlung abschließend entscheidet. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie die Abberufung des gesamten Vorstandes aus wichtigem Grund
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Festsetzung des Beitrages
 - d) Mittelverwendung, die in der Einzelsumme EUR 1.500 übersteigen
 - e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f) Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Vor der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mind. 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen. Änderungswünsche zur Tagesordnung müssen mind. acht Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzendem oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist voll stimmberechtigt.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens 2/3 des Vorstandes bzw. 1/3 der Vereinsmitglieder verlangen. Die Vereinsmitglieder sind über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren und zwar unter Bekanntgabe des Grundes der außerordentlichen Mitgliederversammlung und der zu behandelnden Tagesordnungspunkte.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, außer in den unter § 6 (9) genannten Ausnahmen.
- (9) Satzungsänderungen und die Ablösung des gesamten Vorstandes können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Den gewählten Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - bis zu vier Beisitzern

- b) Dem Mitglied kraft Amtes:
- der/die Leiter/in des Kindergartens Antoniuszwerge oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/in.

- (2) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach einer von ihm selbst aufgestellten Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder des Vereins öffentlich.
- (6) Geschäftsführender Vorstand (Im Sinne des § 26 BGB) sind der/die Vorstandsvorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und der /die Schatzmeister/in. Es vertreten gemeinsam der/die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (7) Erweiterter Vorstand sind der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer sowie der/die Leiter/in des Kindergartens Antoniuszwerge.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Leitung des Vereins und insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens,
b) Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins nach außen,
c) Einladung zur Mitgliederversammlung,
d) Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung,
e) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

§ 9

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Ihm/Ihr sind alle erforderlichen Unterlagen vom Schatzmeister zur Verfügung zu stellen. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich zu berichten. Ausgeschlossen zur Wahl des/der Kassenprüfers/in sind Vorstandsmitglieder.

§ 10

Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Über Beitragsermäßigungs- und -befreiungsanträge entscheidet der Vorstand. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge findet grundsätzlich nicht statt.

§ 11

Vermögen, Finanzierung des Vereins

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die treuhänderische Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Geldmittel sind auf einem Bankkonto zu verwalten.
- (3) Spenden unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Auf Wunsch kann eine Spendenquittung ausgestellt werden.
- (4) Fördermaßnahmen des Vereins werden finanziert aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Erlösen aus Aktivitäten des Vereins,
 - c) Spenden.
- (5) Es dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die die Mittel des Vereins übersteigen. Die Beleihung des Vereinsvermögens ist untersagt.
- (6) Aus Mitteln des Vereins angeschaffte Gegenstände gehen in das Eigentum des Kindergartens Antoniuszwerge über und stehen diesem ohne Vorbedingungen zur Verfügung.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden, die separat einberufen wird. Die Beschlussfähigkeit ist dann mit einfacher Mehrheit gegeben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Kindergarten Antoniuszwerge in Pellingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgen durch den Vorstand. Die Schlussrechnung sind den Vereinsmitgliedern auf einer letzten Mitgliederversammlung und der Leitung des Kindergartens Antoniuszwerge in Pellingen vorzulegen.

§ 13

Inkrafttreten, Gültigkeit und Aushändigung der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung am 03.12.2015 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.
- (2) Die Satzung ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich und diesen auf Verlangen auszuhändigen.

**Beitragsordnung des
"Fördervereins des Kindergartens Antoniuszwerge in Pellingen e.V."**

**§ 1
Der Beitrag**

- (1) Die Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst. Der Mindestbeitrag wird auf EUR 12,-- jährlich festgesetzt.
- (2) Der Beitrag für eine, im gleichen Haushalt lebende volljährige Person beträgt EUR 6,-- jährlich.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum 01.01. bis zum 31.12.
- (4) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und zwar bis spätestens zum 30.01. eines jeden Jahres. Dieser wird per Einzug im SEPA Lastschriftverfahren erfolgen.
- (5) Bei Austritt aus dem Verein werden keine Beiträge zurückerstattet.

**§ 2
Die Beitragsänderung**

- (1) Bei Neufestsetzung des Beitrages durch die Mitgliederversammlung ist § 1 (1) und ggf. § 1 (2) entsprechend zu ändern. Andere Paragraphen dieser Beitragsordnung bleiben rechtswirksam.
- (2) Der neue Beitrag muss allen Mitgliedern bis vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.
- (3) Bei Neufestsetzung des Beitrages nach § 2 (1) besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht bis zum 30.9. des folgenden Jahres.

**§ 3
Inkrafttreten der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung tritt zusammen mit der Satzung in Kraft und ist Bestandteil der Satzung.

